

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 29. Mai

1962

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 16. 5. 1962 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft | 89 |
| 16. 5. 1962 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe | 89 |
| 17. 5. 1962 | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft | 90 |
| 23. 5. 1962 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen | 90 |
| 27. 4. 1962 | Landesverordnung über das Verfüttern von Speiseabfällen | 90 |
| 22. 5. 1962 | Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung | 90 |
| 16. 5. 1962 | Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst | 93 |
| 10. 5. 1962 | Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern | 93 |
| 10. 5. 1962 | Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern | 93 |

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft

Vom 16. Mai 1962

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 19. September 1961 (BGBl. I S. 1721) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO BVFG) vom 15. Juli 1953 (BayBS IV S. 348) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 24. Oktober 1961 (GVBl. S. 229) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 42, 44 und 45 BVFG) die Regierungen für Anträge auf Darlehen und Beihilfen bei einem Gesamtdarlehensbedarf des Vorhabens bis zu 150 000 DM, im übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beide als Bewilligungsbehörden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

München, den 16. Mai 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe

Vom 16. Mai 1962

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anlage I der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) in der Fassung der Verordnung vom 26. Januar 1961 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A wird der Absatz b wie folgt neu gefaßt:

| | |
|----------|---|
| | „b) Universitätsbauämter |
| München | Gebäude und Anlagen der Universität München |
| Erlangen | Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg |
| Würzburg | Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg“ |

2. In Abschnitt B, Regierungsbezirk Niederbayern, werden die Worte „Landau a. d. Isar“ hinter dem Wort „Kötzing“ eingefügt und dafür hinter dem Wort „Dingolfing“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

München, den 16. Mai 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wein- wirtschaft

Vom 17. Mai 1962

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Genehmigungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft ist die Regierung, in deren Bezirk die weinbergmäßige Neupflanzung oder die Wiederanpflanzung von Weinreben in gerodeten Weinbergen erfolgen soll.

§ 2

Die der Landesregierung erteilten Befugnisse,

1. Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft zu erlassen,
 2. die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft zu bestimmen,
- werden auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.
München, den 17. Mai 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen

Vom 23. Mai 1962

Das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land Berlin über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 (GVBl. 1962 S. 17) ist gemäß seinem Art. V Abs. 1 am 2. März 1962 in Kraft getreten.

München, den 23. Mai 1962

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Landesverordnung über das Verfüttern von Speiseabfällen

Vom 27. April 1962

Auf Grund des § 17 Nr. 19 und des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Speiseabfälle aus Fleischverarbeitungsbetrieben oder Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemein-

schaftsverpflegung und Speiseabfälle, die aus mehreren Haushalten gesammelt worden sind, dürfen an Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel nur verfüttert werden, wenn sie vorher bei einer Temperatur von mindestens 100° C zehn Minuten lang gekocht oder gedämpft wurden.

§ 2

Speiseabfälle im Sinne des § 1, die nicht gekocht oder gedämpft worden sind, und Gegenstände, die mit solchen Speiseabfällen zusammengekommen sind, müssen so aufbewahrt werden, daß Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

München, den 27. April 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Fleischbeschauverordnung

Vom 22. Mai 1962

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1959 (GVBl. S. 320) und vom 6. April 1961 (GVBl. S. 134) wird in der Anlage 6 — Gebührenordnung — wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. II werden die Beschauzuschläge wie folgt geändert:

in Nr. 1 auf 1,60 DM
in Nr. 2 auf 1,30 DM
in Nr. 3 auf 1,30 DM
in Nr. 4 auf 1,30 DM
in Nr. 5 auf 0,80 DM
in Nr. 10 auf 1,90 DM
in Nr. 11 auf 0,80 DM

- b) § 5 wird folgender Absatz VI angefügt:

„VI. Neben den Reisekosten für die Schlachtviehbeschau werden Reisekosten für die Fleischbeschau nur dann vergütet, wenn für diese eine gesonderte Reise zum Beschauort erforderlich war.“

§ 2

Die Anlage 9 der Fleischbeschauverordnung erhält die in der Anlage abgedruckte Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

München, den 22. Mai 1962

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 1962 bekanntgemacht.

Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überört- lichen Luftschutzhilfsdienst

Vom 16. Mai 1962

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 22. Juli 1941 (BayBS III S. 401) und Artikel 5 § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499) in Verbindung mit § 627 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 35 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die freiwilligen Helfer im Brandschutzdienst des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes erhalten über die Regelleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus Mehrleistungen nach Maßgabe der jeweils vom Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband für die freiwilligen Feuerwehren gewährten Leistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes, welcher der Berechnung der gesetzlichen Leistungen zugrunde liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

München, den 16. Mai 1962

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 10. Mai 1962

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern mit Wirkung vom 1. Juni 1962 folgende Fassung:

I. Inlandstiere:

Gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen

| Tierart | Beitrag |
|---------------------------------|---------|
| Kälber | 2,— DM |
| Schafe und Ziegen | —,50 DM |
| Schweine | 3,— DM |
| Großtiere mit Ausnahme der Kühe | 16,— DM |
| Kühe | 30,— DM |

In der Zeit vom 1. Juni 1962 bis 31. Oktober 1962 werden

| | |
|---------------------------|-------------|
| für Schweine je Tier nur | 2,50 DM, |
| für Großtiere je Tier nur | 14,— DM und |
| für Kühe je Tier nur | 25,— DM |

eingehoben.

Der Restbetrag von —,50 DM bei Schweinen,
2,— DM bei Großtieren und
5,— DM bei Kühen

wird durch eine Beitragsrückerstattung aus den Mehreinnahmen im Geschäftsjahr 1960/61 abgegolten.

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel, ob männlich, weiblich oder kastriert. Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

2. Auslandstiere:

- a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importrinder), beträgt 40,— DM.
- b) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importrind 1,70 DM.
- c) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importschweine), beträgt 6,— DM.
- d) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importschwein —,30 DM.

Zu Ziffer 1 und 2:

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

München, den 10. Mai 1962

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 10. Mai 1962

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern mit Wirkung vom 1. Juni 1962 folgende Fassung:

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

| | |
|--------------------------|----------|
| je versichertes Kalb | —,20 DM |
| je versichertes Schaf | —,05 DM |
| je versicherte Ziege | —,05 DM |
| je versichertes Schwein | —,30 DM |
| je versichertes Großtier | 1,40 DM |
| (mit Ausnahme der Kühe) | |
| je versicherte Kuh | 2,50 DM. |

München, den 10. Mai 1962

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

